

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Maja Lasić (SPD)**

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

**Errichtung eines Grünzuges zwischen Humboldtthain und dem Mauerstreifen**

und **Antwort** vom 27. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dr. Manja Lasić (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25231**

**vom 12. Februar 2026**

**über Errichtung eines Grünzuges zwischen Humboldthain und dem Mauerstreifen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Seit vielen Jahren verfolgen Politik und Zivilgesellschaft das Ziel, einen durchgehenden Grünzug zwischen dem Park am Nordbahnhof, dem Volkspark Humboldthain und dem Mauerpark entlang der Gleisanlagen zu realisieren (vgl. Drucksache 19/20667).

Frage 1:

Wird seitens des zuständigen Stadtplanungsamts eine Wiederöffnung des S-Bahnausgangs zum Brunnenviertel unter dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ angestrebt?

- a) Falls ja: Ist eine Wiederöffnung auch unabhängig von beziehungsweise vor der Realisierung des bahnbegleitenden Grünzugs vorgesehen? Welche planerischen, baulichen oder rechtlichen Voraussetzungen sind hierfür erforderlich?
- b) Falls nein: Welche Gründe sprechen gegen eine Wiederöffnung des S-Bahnausgangs?

Antwort zu 1:

Weder dem Senat noch dem Bezirksamt Mitte ist am S-Bahnhof Humboldthain ein geschlossener S-Bahnausgang zum Brunnenviertel, der wiedereröffnet werden könnte, bekannt. Es gibt auch keine Überlegungen für einen zusätzlichen Zugang Richtung Brunnenviertel, da der bestehende Ausgang zur Wiesenstraße das Brunnenviertel über den Straßenzug Wiesenstraße – Hussitenstraße auf kurzem Weg an den S-Bahnhof Humboldthain anbindet.

Frage 2:

Ist die Schaffung einer entsiegelten, naturnahen Grünverbindung entlang der Gleisanlagen vorgesehen?  
In welchem Planungs- bzw. Umsetzungsstadium befindet sich dieses Vorhaben derzeit?

Antwort zu 2:

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm (Programmplan Erholung und Freiraumnutzung) des Landes Berlin ist für den besagten Raum eine Grünverbindung in symbolischer Breite, d.h. eine nicht ausgeplante Symboldarstellung, dargestellt. Derzeit finden im Bezirk Mitte Planungen zu den Flächen südlich des Bahnhofsgeländes statt. Im ersten Schritt wird hierzu ein Wettbewerbsverfahren vorbereitet. Geplant sind u.a. Wohnen, Büro & Gewerbe, soziale Infrastruktur (Kita) und grüne Infrastruktur (min. 5.000 m<sup>2</sup>) sowie eine Fuß- und Radwegeverbindung. Ein Aufstellungsbeschluss befindet sich in Vorbereitung. An der Ausarbeitung der Auslobungsunterlagen sind aktuell das Umwelt- und Naturschutzamt, das Denkmalschutzamt, das Straßen- und Grünflächenamt sowie das Stadtentwicklungsamt beteiligt. Hinweise zu einem Grünzug sind in den Wettbewerbsunterlagen enthalten. Zur konkreten Ausführung des Grünzuges können noch keine Aussagen getroffen werden.

Frage 3:

Bezieht sich der im Jahr 2023 erlassene Bauvorbescheid ausschließlich auf das Grundstück zwischen der Swinemünder Brücke und der Brunnenstraße („Kauflandseite“) oder umfasst er auch den Grundstücksteil zwischen der Swinemünder Brücke und dem Bärbel-Bohley-Ring („Pferdekoppelseite“)?

Antwort zu 3:

Der Vorbescheid umfasst das gesamte Grundstück (Flur 92, Flurstück 349). Dieses umfasst den gesamten Bereich zwischen der Brunnenstraße und der Wohnbebauung am Bärbel-Bohley-Ring. Der Vorbescheid sieht jedoch nur für den Bereich zwischen Brunnenstraße und Swinemünder Brücke eine Bebauung vor.

Frage 4:

Wurde die geplante Grünvernetzung in den Unterlagen berücksichtigt, die der Prüfung und dem Erlass des Bauvorbescheids im Jahr 2023 zugrunde lagen?

- c) Falls ja: Welche Breite weist die in den Planunterlagen vorgesehene beziehungsweise dargestellte Grünverbindung auf?
- d) Falls nein: Wie ist das Fehlen dieser Grünvernetzung in den geprüften Unterlagen vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Landschaftsprogramms (LaPro), des Flächennutzungsplans (FNP) und des Stadtentwicklungsplans Infrastruktur (SiKo) zu bewerten?

Antwort zu 4:

Die im Vorbescheid abgefragte überbaubare Grundstücksfläche überschreitet die bestehende überbaute Grundstücksfläche nicht. Bei der Genehmigung der bestehenden Bebauung wurde die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünverbindung berücksichtigt.

Frage 5:

Für eine durchgehende Grünvernetzung zwischen dem Volkspark Humboldthain und der Fläche „Pferdekoppel“ wäre es erforderlich, die nördliche Gebäudegrenze weiter südlich anzuordnen und einen größeren Abstand zum nördlich angrenzenden Bahngrundstück herzustellen. Wurde dieser Aspekt in den Unterlagen berücksichtigt, die dem Bauvorbescheid von 2023 zugrunde liegen?

Antwort zu 5:

Die konkrete Ausformung der Grünverbindung war nicht Gegenstand der gestellten Anfragen für den Bauvorbescheid von 2023.

Frage 6:

Das Grundstück (Flur 92, Flurstück 349) wird derzeit gewerblich genutzt.

- a) Welche Art der Bebauung und Nutzung sieht der Bauvorbescheid für die zukünftige Entwicklung des Grundstücks vor?
- b) In welchem Umfang unterscheiden sich die vorgesehenen Gebäudekubaturen von derjenigen der bestehenden Gewerbebebauung?

Antwort zu 6:

Der Vorbescheid von 2023 sieht eine III-X geschossige Bebauung für gewerbliche Nutzungen – Büro, Einzelhandel, Fitness, Gastronomie – innerhalb der Baugrenzen des bestehenden 2-geschossigen Gebäudes vor. Die zulässige Geschossfläche wird nicht überschritten.

Frage 7:

In welcher Breite soll das Grundstück freigehalten werden, um die Realisierung eines durchgehenden Grünzugs zu ermöglichen?

Antwort zu 7:

Der Flächennutzungsplan legt keine Vorgabe zur freizuhaltenden Breite des Grundstücks fest. Die Breite wird im Ergebnis des Wettbewerbs bestimmt. Für die Umsetzung des daraus resultierenden Städtebaus ist voraussichtlich ein Bebauungsplanverfahren mit entsprechenden Verfahrensschritten erforderlich. Darin wird die Breite konkretisiert.

Frage 8:

Welche Bedeutung kommt dem Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Swinemünder Brücke bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Grundstücke beidseits der Brücke zu?

Antwort zu 8:

Bebauungen in der direkten Umgebung der Swinemünder Brücke sind vom denkmalrechtlichen Umgebungsschutz maßgeblich betroffen. Die spezifische Eigenart des Baudenkmals – unter anderem als freistehendes städtebauliches Element – ist zu wahren. Eine Übertönung/ Dominierung/ starke Verstellung der Swinemünder Brücke durch die städtebauliche Gebietsentwicklung ist auszuschließen. Entsprechende Anforderungen ergeben sich insbesondere an Neubauten, unter anderem zu Positionierung, Kubatur und Gestaltung.

Berlin, den 27.02.2026

In Vertretung  
Andreas Kraus  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt